

BGer 8C_936/2012 vom 27. März 2013

Bundesgericht, 2013-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_936_2012

FR: TF 8C_936/2012 du 27 mars 2013

IT: TF 8C_936/2012 del 27 marzo 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob der Beschwerdeführer ab 1. August 2006 Anspruch auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung hat.

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber gestützt auf das unbestrittene Gutachten der Klinik X. _____ vom 23. November 2010 festgestellt, dass dem Versicherten in seiner angestammten Tätigkeit ein ganztägiger Einsatz grundsätzlich zumutbar ist. Zwar trifft es zu, dass die Gutachter auch eine 80%ige Einschätzung der Arbeitsfähigkeit als vertretbar bezeichneten, jedoch gingen sie schlüssig von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus, nicht zuletzt deswegen, weil der Beschwerdeführer in diesem Umfang tätig ist. Dabei gehen sie sodann nicht von einer unzumutbaren Leistung aus, sondern qualifizieren sie lediglich an der oberen Grenze des Zumutbaren. Daran vermögen die Einwendungen zu Art. 16 ATSG sowie die Ausführungen zu einem Prozentvergleich nichts zu ändern, denn bei einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ist der Invaliditätsgrad, auch bei einem Prozentvergleich, 0 % (vgl. auch Urteil 8C_88/2012 vom 5. Juni 2012 E. 4.2). Dieses Resultat erscheint auch mit Blick auf die Auszüge aus dem Individuellen Konto der

Ausgleichskassen gerechtfertigt. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es sei nicht sichergestellt, dass er seine Tätigkeit auf Dauer im bisherigen Rahmen wird weiterführen können, ist darauf hinzuweisen, dass es ihm auch bei gleichbleibenden Leiden jederzeit freistehen wird, eine unfallkausale Verminderung der Erwerbsfähigkeit geltend zu machen und erneut Leistungen der Unfallversicherung zu beanspruchen (vgl. dazu RKUV 1994 Nr. U 189 S. 138, U 119/92 E. 3a). Vorinstanz und Verwaltung haben demnach zu Recht einen Rentenanspruch verneint; die Beschwerde des Versicherten ist abzuweisen.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.